ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1977

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(77/397/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Rohrschwingel und Weißklee, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1976 in Italien so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut" von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" oder in nationalen Katalogen der Italienischen Republik aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. September 1977 für Rohrschwingel und am 31. Juli 1977 für Weißklee abläuft, Saatgut von Sorten der obengenannten Arten sowie von Rohrschwingel auch „Handelssaatgut" zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Katalogen der Italienischen Republik aufgeführt sind.

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Italienische Republik mit Saatgut, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Italien bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. September 1977 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 300 Tonnen Saatgut von Rohrschwingel (Festuca arundinacea Schreb.) der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung oder „Handelssaatgut" von Sorten zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angaben : „Ausschließlich für Italien bestimmt".

(2) Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in ihrem Gebiet 100 Tonnen Saatgut von Weißklee (Trifolium repens var. giganteum) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung von Sorten zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angaben : „Ausschließlich für Italien bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den gleichen in Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen in ihren Gebieten bis zu 300 Tonnen Saatgut von Rohrschwingel und bis zu 100 Tonnen Saatgut von Weißklee zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Italien bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für Italien bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. Dezember 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.